



## Voraussetzungen zur Verwendung der Mittel aus dem Pool 2

(05006 Pool 2) (gemäss Art. 73 Abs.4 SHG)

Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS), schweren Wahrnehmungsstörungen und/oder schweren Störungen des Sozialverhaltens (RegelschülerInnen)

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS), schweren Wahrnehmungsstörungen und/oder schweren Störungen des Sozialverhaltens im Kindergarten und in der Volksschule hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Dieses Merkblatt erinnert daher an wesentliche Voraussetzungen, unter denen die Kantonale Schulaufsicht eingehende Gesuche prüft und bewilligt. Die Kriterien helfen, noch vor der Organisation eines Runden Tisches zu klären, ob auf den Wunsch der Eltern (bzw. der Regelschule) überhaupt eingetreten werden kann.

- **Keine Sonderschulbedürftigkeit:** Die Regelschule bietet das unbestritten beste Förderumfeld und sie betrachtet das Kind als ihren Schüler/ihre Schülerin; es liegt keine Bewilligung des regionalen Schulinspektorats für eine anderweitige Schulung gemäss Art. 18 VSG vor.
- **Subsidiarität:** Die Ressourcen der Regelschule gemäss BMV und LADV sind nachweislich ausgeschöpft.
- **Orientierung am Bedarf:** Der Umfang der beantragten Leistungen richtet sich nach dem situativ vorliegenden besonderen Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers und nicht nach einer Diagnose. Entscheidend ist die Frage: Welche Unterstützung benötigt die Schule, um das Kind im Regelschulumfeld unterrichten zu können?

Kinder mit Hör-, Körper- oder Sehbehinderungen

Die Unterstützung dieser Kinder wird durch die ambulanten Dienste des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache Münchenbuchsee, der Schulungs- und Wohnheime Rossfeld Bern oder der Blindenschule Zollikofen sichergestellt.